

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 07/2024**

### **Energie und Umwelt**

#### **Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293):**

**Verbesserte Förderung der Herstellung strategischer Transformationstechnologien im neuen Modul A+ „Herstellerförderung Plus“ ab dem 18.04.2024**

### **Kommunale und soziale Infrastruktur**

#### **1. IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (202):**

**Keine Fortführung der Förderung**

#### **2. Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268/269):**

**Aktualisierung der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

### **Energie und Umwelt**

#### **Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293):**

**Verbesserte Förderung der Herstellung strategischer Transformationstechnologien im neuen Modul A+ „Herstellerförderung Plus“ ab dem 18.04.2024**

Ein zentraler Schlüssel zum Gelingen der Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft ist die ausreichende Verfügbarkeit strategisch wichtiger Transformationstechnologien. Die KfW möchte deswegen Investitionen in den Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten für grüne Transformationstechnologien stärker anreizen.

In dem neuen Modul A+ "Herstellerförderung Plus" werden ab 18.04.2024 Investitionen in die Herstellung von

- a) Batterien,
- b) Solarpaneelen,
- c) Windturbinen,
- d) Wärmepumpen,
- e) Elektrolyseuren,
- f) Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCUS)

mit staatlichen Beihilfen gefördert. Hierunter fallen auch Investitionen in die Produktion von Schlüsselkomponenten, die für die Herstellung der zuvor benannten Transformations-technologien benötigt werden. Im Antragsverfahren wählen Sie bitte den neuen KfW-Verwendungszweck "Herstellerförderung Plus".

Die unter diesem Verwendungszweck gewährten Kredite werden ausschließlich zu beihilferelevanten Zinskonditionen der Klimaschutzoffensive zugesagt. Die Beihilfegewährung erfolgt auf Grundlage der "BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien" vom 20.07.2023, die wiederum auf Abschnitt 2.8 des "Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine - Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels vom 09.03.2023" beruht. Demnach beträgt die maximale Beihilfeshöchstintensität für große Unternehmen 20 %, für mittlere Unternehmen 30 % und für kleine Unternehmen 40 %. Beihilfefähig sind die Investitionskosten; die Beihilfeobergrenze liegt bei 150 Mio. Euro je Unternehmen.

Das geänderte Merkblatt (600 000 4591), die neue Anlage zum Merkblatt "Modul A+: Herstellerförderung Plus - Technische Mindestanforderungen" (600 000 5111) sowie das angepasste Infoblatt "Klimaschutzoffensive für Unternehmen" (600 000 4920) finden Sie ab dem 18.04.2024 auf unserer Homepage.

## **Kommunale und soziale Infrastruktur**

### **1. IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (202): Keine Fortführung der Förderung**

Der Bund hat entschieden, für 2024 keine Mittel für das Programm IKU - Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung im Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen. Bislang sind in der Finanzplanung auch keine Mittel für die Folgejahre vorgesehen.

Daher können im Programm 202 keine Anträge gestellt werden. Bereits zugesagte Förderdarlehen sind davon nicht betroffen.

Für die Finanzierung kommunaler energetischer Maßnahmen stehen kommunalen Unternehmen die bestehenden Investitionsförderprodukte insbesondere im Bereich Klima und Umwelt ebenso zur Verfügung wie die Basisfinanzierung im IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (KfW-Programm-Nr. 148).

## **2. Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268/269): Aktualisierung der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA)**

Auf Basis der Erfahrungen aus der bisherigen Förderung im Investitionskredit Nachhaltige Mobilität hat die KfW die Erfassung der vorhabenbezogenen Daten in der gBzA modifiziert. Künftig kann die KfW so die Wirkung von Mobilitätsvorhaben noch genauer und vorhabenbezogener ermitteln. Damit ist kein Mehraufwand für den Antragsteller verbunden, da der Umfang der zu erfassenden Daten im Wesentlichen unverändert bleibt.

Die geänderten gBzA können ab dem 17.04.2024 im gBzA-Center erstellt werden; der Prozess der Erstellung durch den Endkreditnehmer bleibt unverändert. Bitte beachten Sie, dass ab dem 17.04.2024 im Rahmen der Antragsstellung über FG-Center nur noch gBzA-IDs verarbeitet werden können, die ab dem 17.04.2024 erstellt wurden. Die bis zum 16.04.2024 generierten gBzA verlieren am 17.04.2024 - unabhängig von der in der gBzA genannten Gültigkeitsdauer - ihre Gültigkeit.

Um eine vollständige Bearbeitung der Anträge auf Basis der bisherigen Fassung der gBzA sicherzustellen, stellen Sie die Anträge über FG-Center bitte so früh wie möglich vor dem 16.04.2024, so dass eine abschließende Bearbeitung bis zum 16.04.2024 möglich ist.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK AG**

i. V. Elke Lorson

i. V. Alexander Schmitt